

Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom, mit der die Verordnung, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffes PM₁₀ nach dem Immissionsschutzgesetz - Luft getroffen werden, geändert wird

Auf Grund des § 10 und §§ 13 bis 16 des Immissionsschutzgesetzes - Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 73/2018, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Jänner 2017, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffes PM₁₀ nach dem Immissionsschutzgesetz - Luft getroffen werden (IG-L Maßnahmenkatalog 2016), LGBl. Nr. 2/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Ortsfeste Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (Anlagen im Sinn des § 2 Abs. 10 Z 1 IG-L), welche in gemäß § 1 festgelegten Sanierungsgebieten liegen und mit „Heizöl leicht“ gemäß ÖNORM C 1108 „Flüssige Brennstoffe - Rückstandsheizöle - Anforderungen“, Ausgabe 15. April 2018, betrieben werden, müssen anstelle dieses Brennstoffes mit einem emissionsärmeren Brennstoff, zB mit „Heizöl extra leicht“ gemäß ÖNORM C 1109 „Flüssige Brennstoffe - Heizöl extra leicht - Gasöl für Heizzwecke - Anforderungen und Prüfverfahren“, Ausgabe 15. Juli 2019, betrieben werden.“

2. In § 2 Abs. 2 wird der Beistrich nach dem Wort „ist“ durch das Wort „und“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Ausbringung rasch wirksamer stickstoffhaltiger Düngemittel wie beispielsweise Gülle oder Jauche darf in den Sanierungsgebieten gemäß § 1 zur Förderung der Getreidestrohrotte mit höchstens 30 kg Stickstoff je Hektar pro Jahr gemäß den Bestimmungen der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) erfolgen.“

4. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Gülleanlagen in den Sanierungsgebieten gemäß § 1 müssen wasserdicht sein und sind so auszubilden, dass davon ausgehende gasförmige Emissionen in die Umgebungsluft durch dauerhaft wirksame, vollflächige Abdeckungen vermindert werden. Die Abdeckungen müssen ausreichend widerstandsfähig gegen äußere Einwirkungen sein, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch ergeben (insbesondere atmosphärische und mechanische Einwirkungen). Durch Vorrichtungen und Manipulation, ausgenommen das Aufmischen vor der Ausbringung, darf die ständige Wirksamkeit der Abdeckung nicht eingeschränkt werden.“

5. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Güllelager für die Rinderhaltung, bei welchen eine Schwimmschicht aus Stroh gebildet wird, sind von der Abdeckungsverpflichtung gemäß Abs. 4 ausgenommen.“

6. § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen der Ammoniakreduktionsverordnung und der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) Anwendung.“

7. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in die Abgasklasse Euro I, Euro II oder schlechter gemäß AbgKlassV fallen, gilt in den Sanierungsgebieten gemäß § 1 ein Fahrverbot.“

8. § 4 Abs. 2 und 3 entfallen.

9. Im Einleitungssatz des § 4 Abs. 4 wird die Wortfolge „Abs. 1 bis 3 gelten“ ersetzt durch die Wortfolge „Abs. 1 gilt“.

10. In § 4 Abs. 4 Z 5 wird die Wortfolge „§ 3 Abs. 3“ durch die Wortfolge „§ 3 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

11. In § 4 Abs. 4 Z 7 entfällt die Wortfolge „in den Abs. 1 bis 3 jeweils vorgesehenen Zeitpunkten“.

12. In § 4 Abs. 4 Z 8 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Z 43 KFG 1967“ durch das Zitat „§ 2 Z 43 KFG 1967“ ersetzt.

13. In § 4 Abs. 4 Z 9 entfallen jeweils die Zitate „, BGBl. I Nr. 146/2001,“ und „, BGBl. I Nr. 57/2001,“.

14. In § 4 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „bis 3“.

15. § 7 lautet:

„§ 7

Verweise

Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen und Bundesverordnungen verwiesen wird, sind diese in den folgenden Fassungen anzuwenden:

1. Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 73/2018;
2. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der Bestimmungen über die Durchführung der besonderen Kennzeichnung von Fahrzeugen betreffend die Zuordnung zu den Abgasklassen festgelegt werden (IG-L - Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung - AbgKlassV), BGBl. II Nr. 120/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 272/2014;
3. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung - NAPV), BGBl. II Nr. 495/2022;
4. Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 - KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2023;
5. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 207/2022;
6. Bundesgesetz über den Aufenthalt ausländischer Truppen auf österreichischem Hoheitsgebiet (Truppenaufenthaltsgesetz - TrAufG), BGBl. I Nr. 57/2001 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 102/2019;
7. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Maßnahmen im Bereich der Luftreinhaltung zur Erreichung der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak (Ammoniakreduktionsverordnung), BGBl. II Nr. 395/2022 in der Fassung BGBl. II Nr. 24/2023;
8. Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016.“

16. § 9 entfällt.

17. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 und 4 bis 6, § 4 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 7 in der Fassung der Verordnung LBGl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfallen § 4 Abs. 2 und 3 und § 9. § 3 Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.“

Für den Landeshauptmann:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:

Vorblatt

Problem:

Die Evaluierung des Feinstaubprogramms Burgenland 2016 gemäß § 9a Abs. 6 Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L, brachte keine Notwendigkeit zur Aufnahme neuer Maßnahmen in den IG-L Maßnahmenkatalog 2016 mit sich. Dennoch zeigt sich bei dieser Verordnung legislativer Anpassungsbedarf. Grund sind teils nicht mehr dem neuesten Stand entsprechende technische Normen, nicht mehr aktuelle Verweise auf Gesetze und Verordnungen, nicht mehr erforderliche Übergangsbestimmungen hinsichtlich des LKW-Fahrverbots sowie insbesondere im Bereich der Maßnahmen für die Landwirtschaft teilweise inhaltliche Überschneidungen der Regelungsbereiche mit korrespondierenden Bundesverordnungen.

Ziel und Inhalt:

Durch die Aktualisierung technischer Normen sowie der Verweise auf Gesetze und Verordnungen sowie durch Entfall nicht mehr benötigter Übergangsbestimmungen wird die Verordnung auf den neuesten Stand gebracht. Weiters werden vereinzelt vorliegende Überschneidungen und Widersprüche mit der Ammoniakreduktionsverordnung und der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) bei den Maßnahmen für die Landwirtschaft beseitigt um Klarheit für die landwirtschaftliche Praxis herzustellen.

Lösung:

Novellierung des IG-L Maßnahmenkatalogs 2016

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen, unklaren Rechtslage

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Land Burgenland ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf werden keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Technische Normen werden in der jeweils aktuellen Fassung zitiert. Neben legislativen Anpassungen werden Verweise, insbesondere auf Bundesgesetze und -verordnungen aktualisiert.

Die Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Maßnahmen im Bereich der Luftreinhaltung zur Erreichung der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak - **Ammoniakreduktionsverordnung**, BGBl. II Nr. 395/2022 in der Fassung BGBl. II Nr. 24/2023, überschneidet sich mit Regelungsbereichen des IG-L Maßnahmenkatalog 2016, hinsichtlich Maßnahmen für die Landwirtschaft (§ 3). Gleiches gilt für die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (**Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung - NAPV**), BGBl. II Nr. 495/2022; welches das Nitrat-Aktionsprogramm 2012 ersetzte. Zur Auflösung von Überschneidungen und Vermeidung von Widersprüchen, nicht zuletzt auch zur Gewährleistung einer klaren und eindeutigen Vollziehung in der Praxis ergeben sich für § 3 entsprechende Änderungen.

Die Übergangsbestimmungen hinsichtlich des LKW-Fahrverbots (Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge in Sanierungsgebieten gemäß § 1 Abs. 6) in § 4 Abs. 2 und 3 und § 9 werden nicht länger benötigt und nunmehr zum Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in die Abgasklasse Euro I, Euro II oder schlechter gemäß AbgKlassV fallen, zusammengefasst.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 und 2):

In Abs. 1 wird die ÖNORM C 1108 „Flüssige Brennstoffe - Rückstandsheizöle - Anforderungen“ nun in der aktuellen Ausgabe vom 15. April 2018 und die ÖNORM C 1109 „Flüssige Brennstoffe - Heizöl extra leicht - Gasöl für Heizzwecke - Anforderungen und Prüfverfahren“, in der aktuellen Ausgabe vom 15. Juli 2019 zitiert.

In Abs. 2 erfolgt die Korrektur eines legislativen Versehens. Dadurch wird klargestellt, dass beide Voraussetzungen vorliegen müssen.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):

In Abs. 2 Z 1 entfallen die bisherigen lit. a und b. Die entsprechenden Regelungsinhalte finden sich bereits in der NAPV, wo diese zum Teil detaillierter geregelt sind. Lediglich die bisherige lit. c bleibt bestehen, da die Vorgabe, mit höchstens 30 kg Stickstoff je Hektar zu düngen, strenger ist als die korrespondierende Bestimmung in der NAPV.

Die bisherigen Z 2 und 3 entfallen ebenfalls aufgrund bereits bestehender, mit diesen Regelungsinhalten korrespondierenden Vorgaben in der Ammoniakreduktionsverordnung.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 4):

Um Widersprüche und Unklarheiten für die landwirtschaftliche Praxis zu vermeiden, wird Abs. 4 an die Formulierung der Ammoniakreduktionsverordnung angepasst.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 5):

Güllelager für die Rinderhaltung bilden von sich aus eine natürliche Schwimmdecke aus Stroh. Dies stellt für die Landwirte eine natürliche Methode zur Abdeckung solcher Lager dar und bleibt daher als Ausnahme vorerst erhalten. Korrespondierend zur Ammoniakreduktionsverordnung wird diese Ausnahme bis 31.12.2027 befristet. Dies bedeutet, dass in den Sanierungsgebieten ab dem 01.01.2028 keine Möglichkeit zur Abdeckung von Güllelagern für die Rinderhaltung durch eine Schwimmschicht aus Stroh mehr besteht, unabhängig von der Größe der Anlage. Verglichen mit der Ammoniakreduktionsverordnung gelten ab diesem Zeitpunkt und in diesem Zusammenhang daher strengere Regelungen in den Sanierungsgebieten.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 6):

Um die Wiederholung von gleichlautenden Bestimmungen in der NAPV und der Ammoniakreduktionsverordnung zu vermeiden, wird klargestellt, dass diese Verordnungen in ihrem jeweiligen Regelungsbereich gelten, soweit keine anderen Bestimmungen in der gegenständlichen Verordnung vorgesehen sind.

Zu Z 7 bis 11 und 14 (§ 4 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Z 5 und 7, Abs. 5):

Der bisherige Abs. 1 regelt ein Fahrverbot in Sanierungsgebieten gemäß § 1 für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in die Abgasklasse Euro I, Euro II oder schlechter gemäß AbgKlassV fallen. Nun ist in Abs. 1 das Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in die Abgasklasse Euro I, Euro II oder schlechter gemäß AbgKlassV fallen, zusammengefasst. Es enthält daher auch jene Fahrverbote gemäß den bisherigen Abs. 2 (Euro 1 gemäß AbgKlassV) und Abs. 3 (Euro 2 gemäß AbgKlassV), welche damals erst zu jeweils späteren Zeitpunkten in Kraft traten.

Die entsprechenden Regelungen zum Fahrverbot für die Abgasklassen Euro II, Euro I und schlechter werden angepasst.

Zu Z 12 (§ 4 Abs. 4 Z 8):

In Z 8 erfolgt die Korrektur eines legistischen Versehens. § 2 KFG 1967 ist nicht in Absätze, sondern ausschließlich Ziffern gegliedert.

Zu Z 13 (§ 4 Abs. 4 Z 9):

Die Hinweise auf die entsprechenden Bundesgesetzblätter entfallen, da diese ohnehin in § 7 Z 5 und 6 angeführt sind.

Zu Z 15 (§ 7):

In dieser Bestimmung werden die Verweise auf Bundesgesetze und -verordnungen aktualisiert. Nunmehr werden einheitlich die Langtitel der aufgezählten Normen genannt. Der Verweis auf den IG-L Maßnahmenkatalog 2007 (bisherige Z 4) wird nicht länger benötigt und kann entfallen. Neu aufgenommen wird der Verweis auf die Ammoniakreduktionsverordnung (BGBl. II Nr. 395/2022 in der Fassung BGBl. II Nr. 24/2023). Die Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV (BGBl. II Nr. 331/1997 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 312/2011) steht nicht mehr in Geltung. Der entsprechende Verweis wird ebenso wie die Verweise auf die IG-L Kennzeichnungsverordnung, die StVO 1960 und das Bgld. VerlautG 2015 nicht mehr benötigt. Diese Verweise können allesamt entfallen. Zudem wird die Nummerierung der Aufzählungen angepasst.

Zu Z 16 (§ 9):

Aufgrund der bereits mit 1. Oktober 2017 bzw. 1. Oktober 2018 in Kraft getretenen Fahrverbote für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in die Abgasklasse Euro I, Euro II oder schlechter gemäß AbgKlassV fallen, werden die Übergangsbestimmungen nicht mehr benötigt. Das Fahrverbot ist nun für die entsprechenden Schwerfahrzeuge, die in die Abgasklasse Euro I, Euro II oder schlechter gemäß AbgKlassV fallen, in § 4 Abs. 1 zusammengefasst. § 9 kann daher entfallen.

Zu Z 17 (§ 10 Abs. 3):

Der bisherige § 10 Abs. 3 wird nicht länger benötigt. Die Anlage 4 wird bislang gemäß § 10 Bgld. Verlautbarungsgesetz 2015 (Bgld. VerlautG 2015) kundgemacht, also für die Dauer der Wirksamkeit der Verordnung bei der für die Vollziehung des IG-L Maßnahmenkatalogs 2016 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Nunmehr wird die deklarative planliche Darstellung der Waldgebiete in Anlage 4 elektronisch kundgemacht (im Sinne des § 3 Bgld. VerlautG 2015). Der Hinweis auf die Verlautbarung der Anlage 4 im bisherigen § 10 Abs. 3 ist daher ebenso obsolet geworden wie die bisherige Z 10 des § 7, welche einen Verweis auf das Bgld. VerlautG 2015 enthält.

Der neue § 10 Abs. 3 regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der gegenständlichen Verordnung. Weil die mit § 3 Abs. 5 korrespondierende Bestimmung zu Abdeckungen in der Ammoniakreduktionsverordnung ab dem 1. Jänner 2028 gilt, kann § 3 Abs. 5 zeitgleich außer Kraft treten.